

Der Oberbürgermeister

Eingang 22. Okt. 2012



Si 25/10 | 15 - Amt für Stadtentwicklung  
und Statistik

Geschäftsführung  
Rat



Frau Kramp

Eingang 18. Okt. 2012

Telefon: (0221) 221-22061  
Fax : (0221) 221-26570  
E-Mail: petra.kramp@stadt-koeln.de

VI/ Geschäftszimmer 15

Datum: 05.10.2012

**Auszug**  
**aus der Niederschrift der 36. Sitzung des Rates vom 20.09.2012**  
**öffentlich**

- 6 Ortsrecht
- 6.1 Satzungen
- 6.1.4 Satzung der Stadt Köln zu § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 30.08.2011  
3009/2012

**Beschluss:**

Der Rat beschließt, die allgemeine Vorschrift gemäß § 11a ÖPNVG NRW (Satzung) der Stadt Köln vom 30.08.2011 (in Kraft getreten am 15.09.2011) durch Nachtrag in Form der aktualisierten Anlage 1 zu ändern.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig zugestimmt.

### Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift

Zeiffahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeiffahrausweisen des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

<i>Einschränkung der Nutzbarkeit</i>	<i>Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung/Zuschlag auf die nominale Ermäßigung, die der Zeiffahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist; in Prozentpunkten)*</i>
Fehlende Übertragbarkeit	- 1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	- 1
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr; keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen; eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit	- 2
Berechtigung zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz (Montag bis Freitag 19:00 bis 03:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen)	+ 2
Summe**	max. - 2 / + 2

\* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein entsprechend geringerer Abzug vorgenommen;

\*\* Die Summe der Abzüge beträgt entsprechend den Hinweisen zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 maximal -2 Prozentpunkte. Äquivalent wird dies auch auf Zuschläge übertragen.